



**Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ 8. Änderung in  
Völklingen;  
hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten  
Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der  
Behörden gem. § 4 BauGB;  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---------------------------------------------------------------	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 08.07.2021 hat der Stadtrat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes I/71 „Am Leh“ in Völklingen gem. § 2 BauGB mit der Nutzungsfestsetzung „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte und einer Grundschule zu schaffen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 24.07.2021 bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.08.2021 bis 02.09.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 27.07.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Im

Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Zur vorliegenden Planung haben sich sowohl Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange als auch die betroffene Öffentlichkeit geäußert. Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als **Anlage** beigefügt ist.

Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

### **Anlage/n**

- BBP Schule und Kita St Michael 2021 (öffentlich)
- Begründung BBP Schule und Kita St. Michael (öffentlich)
- Synopse BBP Schule und Kita St. Michael (öffentlich)

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael



**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306), Änderung durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2020) mWV 30. Juni 2021, mittlere Änderung durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2020)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2873, Nr. 6)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540)

**Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)**, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I, S. 211)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtbl. I, S. 1491)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (Amtbl. I, S. 1341)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)

**Satzung über den Schutz der Bäume** in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am ...2021 die Aufstellung des Bebauungsplans I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltaugust am 24.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgeschrieben abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 24.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.2021 um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am 08.08.2021 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 08.08.2021 den Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael besteht aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den ... Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den ... Die Oberbürgermeisterin

**STADT VÖLKLINGEN**

**I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

**Bebauungsplan**

Planungsstand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

**M 1:1.000**

Bearbeitet im Auftrag für die Mittelstadt Völklingen Völklingen, im September 2021

# MITTELSTADT VÖLKINGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Mittelstadt  
Völklingen, im September 2021



# 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.
<i>Planungsziel / Verfahren</i>	<p>In der Stadt Völklingen besteht ein Bedarf an Grundschul- und Kitaplätzen.</p> <p>Daher soll am Standort des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses eine Grundschule in Form einer gebundenen Ganztagschule sowie eine Kindertagesstätte entstehen. Die Grundschule soll 4-zügig werden, die Kita soll insgesamt 6 Gruppen aufnehmen können.</p> <p>Der nun vorliegende Bebauungsplan ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leh“, der im vorliegenden Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ einschließlich erforderlicher Stellplätze festsetzt. Da auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes die geplanten Nutzungen nicht zulässig wären, wird dieser mit vorliegendem Plan geändert.</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule festzusetzen.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.</p>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<p>Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.</p> <p>Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.</p>

# 2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

<i>Lage im Raum</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Völklingen.</p> <p>Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Parkhausweg begrenzt, östlich schließt das Leonardo-Hotel an sowie die Flächen des zwischenzeitlich zurückgebauten Krankenhausgebäudes.</p> <p>Südlich wird das Plangebiet vom Nordring begrenzt, im Westen befindet sich ein Pflegeheim.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Plangebietes, das eine Größe von rund 1,1 ha hat, ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
<i>Vorhandene Nutzung</i>	Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus einer geschotterten Fläche des ehemaligen St. Michael Krankenhauses. Im westlichen Geltungsbereich sind Grünstrukturen vorhanden, die aus der ehemaligen Parkanlage des Krankenhauses resultieren. Diese Gehölzbestände liegen innerhalb der im FNP dargestellten und im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche.
<i>Hydrologie</i>	Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Fest-

gesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.

Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer.

- Klima* Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich gem. Klimakarte des Regionalverbands Saarbrücken in einem „mittel belasteten Siedungsklimatop“, in dem Hitzestress und Schwüle auftreten. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein. Nördlich grenzt ein „Waldklimatop“ an. Nachts erfolgt aufgrund des dichten Bestandes nur eine geringe Abkühlung.
- Altlasten* Altlasten sind für die zu überplanende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.
- Wald* Unmittelbar nördlich des Parkhausweges (außerhalb des Geltungsbereiches) grenzen Waldflächen an. Mit dem städtischen Forstamt hat bereits eine Abstimmung stattgefunden. Wie auch bereits bei den beiden angrenzenden Bebauungsplänen für das Leonardo-Hotel kann auch in vorliegendem Bebauungsplan der Waldabstand von 30 m unterschritten werden.
- Auf den § 14 Abs. 3 LWaldG wird hingewiesen. Weiterhin wird folgender Hinweis aufgenommen: Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen können jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, sie erfolgen auf nachgeordneten Planungsstufen.
- Biotoptypen* Die Erfassung der vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe Abbildung) erfolgte im Rahmen einer Begehung im Frühjahr 2021.
- Der östliche Geltungsbereich liegt auf dem Gelände des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses. Die Gebäude sind zwischenzeitlich abgerissen worden, sodass weite Teile des ehemaligen Krankenhaus-Geländes nun von einer verdichteten Schotterfläche (EE 3.2) der Baustelle eingenommen werden. Teile dieser spärlich bewachsenen, teilversiegelten Fläche (EE 3.2) werden aktuell als Parkplatz genutzt.
- Daneben finden sich im westlichen Geltungsbereich Gehölzstrukturen der ehemaligen Parkanlage (EE 3.5.3) des St. Michaels-Krankenhauses, die mit Wegen durchzogen ist und aus Gebüsch, Sträuchern und Einzelbäumen besteht. Der südwestliche Bereich wird von einer wiesenbrachenähnlichen Ruderalfläche (EE 3.6) und einem versiegelten Teilbereich (E 3.1) eingenommen.
- Nach Süden hin wird der Geltungsbereich durch eine Hecke (EE 2.10) zum Nordring hin abgegrenzt.
- Im Norden wird das Plangebiet vom Parkhausweg begrenzt.



Im nördlichen Teil der zentralen Schotterfläche befinden sich zwei Rotbuchen im Bereich von etwa 50 cm BHD, die mehrere Baumhöhlen aufweisen.

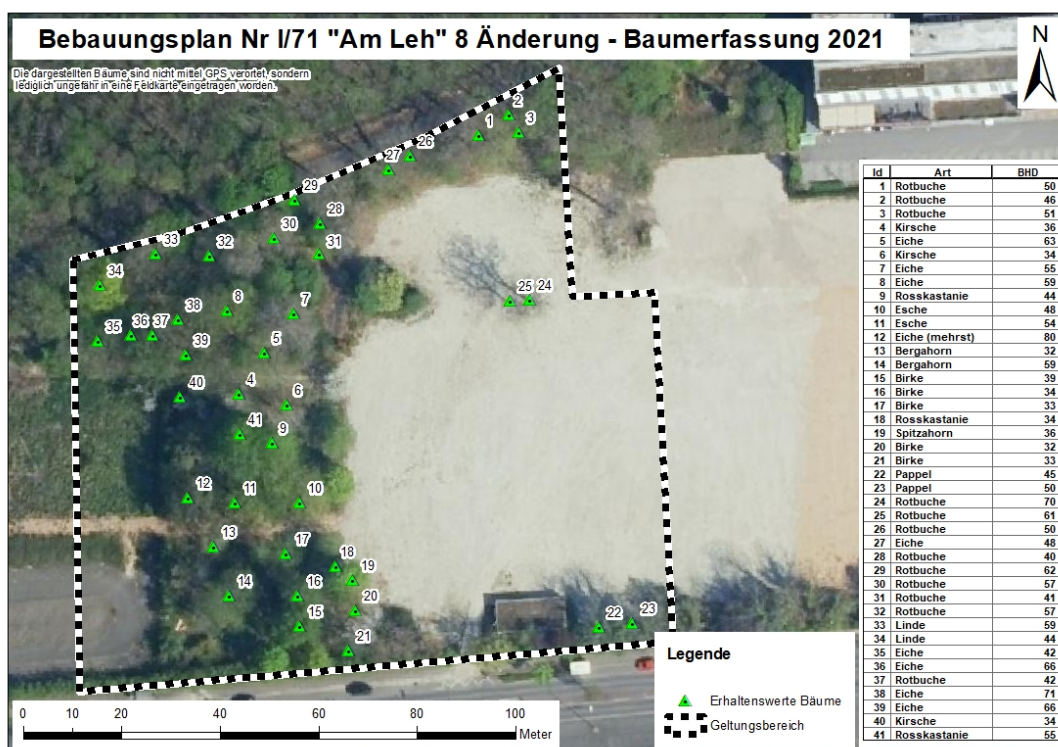


Im nördlichen und zentralen Geltungsbereich befindet sich eine Fläche aus Gebüsch mit teilweise relativ starken Einzelbäumen in einem zusammenhängenden Bestand, durch die mehrere Fußwege verlaufen. Innerhalb des Gehölzbestandes finden sich in der 1. Baumschicht neben Buche (*Fagus sylvatica*) auch Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). In der 2. Baumschicht kommen Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) hinzu. In der Strauchschicht sind Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie Jungwuchs der o.g. Baumarten zu finden. In der Krautschicht finden sich meist ruderales Arten (Ampfer-Arten, Wegerich-Arten, Klee-Arten, Löwenzahn, Efeu), aber auch typische Arten der Wälder wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Walderdbeere (*Fragaria vesca*).



**Baumschutz-**  
**satzung**

Um mögliche Baumfällungen im Zuge des Bauantragsverfahrens bereits vorzubereiten, wurden zusätzlich erhaltenswerte Bäume ab 30 cm BHD<sup>1</sup> im Plangebiet erfasst und ungefähr verortet:



**Schutzgebiete**

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

<sup>1</sup> BHD = Brusthöhendurchmesser



<i>Biotope gem. § 30 BNatSchG</i>	Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel ist nicht beeinträchtigt.
<i>FFH / EU-VSRL</i>	Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.  Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>Spezielle Artenschutzprüfung (saP)</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.  Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):  Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählt u.a. die vorsorgliche Überprüfung der geplanten Bauflächen vor Inanspruchnahme auf eine Besiedlung von Reptilien. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten, wenn entsprechende artnerhaltende Maßnahmen rechtzeitig vor Flächeninanspruchnahme bereitgestellt werden. Dies erfolgt im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigung.
<i>Umweltbericht</i>	Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.
<i>Landschaftsbild/ Erholung</i>	Das Orts- und Landschaftsbild wird in erster Linie durch das angrenzende Hotel-Gebäude sowie den brach liegenden Schotterflächen des ehemaligen Krankenhauses bestimmt. Weiterhin dominieren die nördlich angrenzenden Waldflächen das Erscheinungsbild.  Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht von Bedeutung. Die im westlichen Plangebiet vorhandenen, parkartig gestalteten und mit Wegen durchzogenen Gehölzflächen standen den Patienten des ehemaligen Krankenhauses, als Freifläche zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Wald nimmt Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit wahr.
<i>Erreichbarkeit / Verkehr</i>	Der geplante Kita- bzw. Schulkomplex ist über den „Nordring“ erschlossen. Des Weiteren soll die Zufahrt der Mitarbeiter über den Parkhausweg erfolgen.
<i>Ver-/Entsorgung</i>	Gemäß dem § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt

oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Da das Grundstück teilweise bereits vor dem Jahr 1999 bebaut war, sind die zuvor genannten Maßnahmen des § 49a SWG nicht erforderlich.

*Störfallbetrieb  
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

### **3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN**

*LEP*

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen. Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen.

*FNP*

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans eine Fläche für Gemeinbedarf dar (Krankenhaus). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt eine Siedlungs- bzw. Gemeinbedarfsfläche dar, so dass Ziele der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen.

### **4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN**

Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Grundschule sowie einer Kindertagesstätte ermöglichen. Im Bereich zum Nordring sollen öffentliche Parkplätze entstehen, die insbesondere als Bring- und Abholzone für Eltern dienen. Mitarbeiterstellplätze sind im nördlichen Teil des Geltungsbereiches geplant. Neben dem eigentlichen Schul- und Kitagebäude werden zudem Sporthallen benötigt.

Zudem sind im Geltungsbereich Grün- und Freibereiche, die als Aufenthaltsbereiche dienen, vorgesehen.

Die Erschließung ist bereits über den Nordring bzw. den Parkhausweg vorhanden. Die Zufahrt über den Parkhausweg soll jedoch in erster Linie von den Mitarbeitern genutzt werden, die Hauptzufahrt erfolgt über den Nordring.

Im Bereich des Nordrings wird der vorhandene Gehweg umverlegt und in die Planung des öffentlichen Parkplatzes integriert.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Gemeinbedarfs-  
fläche*

Um die oben beschriebene Nutzung zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Kindertagesstätte und Grundschule) fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Grundschule stehen (z.B. Hausmeisterwohnung, Schulhof,...)
3. Zulässig sind außerdem alle zur Schule bzw. Kita gehörenden Spiel- und Sportanlagen
4. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass keine außer der o.g. Nutzungen zulässig sind. Die Bebauungsplanänderung zielt darauf ab, eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule zu ermöglichen. Anderweitige Nutzungen sind nicht vorgesehen.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Diese Festsetzungen sind zwar grundsätzlich bei einer Fläche für Gemeinbedarf nicht erforderlich, in vorliegendem Fall werden sie dennoch getroffen, um sicherzustellen, dass Freibereiche erhalten bleiben und die Versiegelung beschränkt wird.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Die GRZ ist damit um 0,1 geringer als im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zahl der Vollgeschosse auf maximal IV begrenzt:

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Das Hotel ist zwar etwas höher, allerdings befindet sich südlich des Plangebietes eine soziale Einrichtung bzw. Wohnbebauung, die niedrigere Gebäudehöhen haben. Somit bildet das Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen niedriger und höherer Bebauung.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild positiv auswirkt.

Die Festsetzungen sind zwar auf die geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen abgestimmt, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

*Baugrenzen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein

Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

*Stellplätze*

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche allgemein zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind ebenfalls innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

*Verkehrsfläche*

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Flächen für Zufahrten und Wege sind ebenfalls allgemein zulässig.

Der Parkplatz soll als öffentlicher Parkplatz dienen, der an Werktagen für den Schul- und Kitabetrieb von den Eltern genutzt werden kann. An Wochenenden steht er außerdem für den Besucherverkehr für das angrenzende Alten- und Pflegeheim zur Verfügung. Der vorhandene Fußweg wird im Zuge der Planungsrealisierung umverlegt.

*Nachrichtliche  
Übernahme*

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind zu beachten.

## 5 GRÜNORDNUNG

*Eingriffs-/Ausgleichs-  
bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

*Festsetzungen*

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minimierung des Eingriffs beitragen.

*Neupflanzungen*

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen, die zur Minimierung der geplanten Eingriffe beitragen.

1.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungiftigen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansaat sollen in weniger intensiv genutzten Bereichen blütenreiche Rasenmischungen verwendet werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 16-18 cm mit 2,30m hohem Kronenansatz): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Rosa spec.* (Rosen), *Prunus spinosa* (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher

Es wird empfohlen, Grundstückseinfriedungen und Randbepflanzungen mit schnittverträglichen Gehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn auszuführen.

Im Bereich der Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 16-18 cm bei Pflanzung) anzupflanzen. Bei versiegelten Flächen mit Baumbestand sollte zertifiziertes Baums substrat festgesetzt werden. Die Baumgruben richten sich nach den Erfordernissen der FLL-Richtlinie (mind. 12 cbm durchwurzelbarer Bereich).

#### *Erhaltung*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind. Die Erhaltung bezieht sich insbesondere auf den Baumbestand im westlichen Geltungsbereich.

Dies hat den Vorteil, dass bereits unmittelbar nach dem Bau und Beginn der KiTa-/Schulnutzung in den für Kinder nutzbaren Außenbereichen auch im Sommer bereits genügend schattenspendende Bäume vorhanden sind und so einen Aufenthalt im Freien bei höheren Temperaturen und starker Sonneneinstrahlung ermöglichen.

#### *BaumSchS*

Abgängige Gehölze sind adäquat im Sinne der städtischen Baumschutzsatzung zu ersetzen.

#### *Maßnahmen zum Artenschutz*

Obwohl erhebliche populationsrelevante negative Auswirkungen nach derzeitiger Einschätzung auszuschließen sind, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsorglich die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen im Geltungsbereich festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen. Außerdem hat diese Maßnahme eine pädagogische Funktion für die Kinder der beiden Einrichtungen.

Gleiches gilt für die Herstellung von Habitatalementen für Reptilien, die im Zuge der nachfolgenden Freiflächenplanung (Anlage zur Baugenehmigung) im Detail geplant werden müssen. Der Umfang dieser Maßnahmen ergibt sich aus der Flächenüberprüfung im Vorfeld der Erschließungsmaßnahme (Baufeldfreigabe).

Diese Ersatzhabitate sind vor Baubeginn fertigzustellen. Hierbei sind Strukturen zu schaffen, die geeignete Tagesverstecke und Winterverstecke für Reptilien darstellen. Die anzulegenden Strukturen bestehen aus Sand-/Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen oder aus Gabionenmauern, die in Böschungen eingebunden werden können bzw. bei einem „Freistand“ mit Sand an- bzw. überschüttet werden müssen, um den Tieren die Möglichkeit zu bieten, sich einzugraben (Überwinterung). Bei der Anlage der Lebensräume ist insbesondere auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten. Zur Herstellung der Steinhaufen ist eine Mulde auszuheben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhaufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Aushub kann im Umfeld modelliert werden, z.B. als kleiner Wall zur Abgrenzung zum Bau Feld. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinandergeschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhaufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, wird der freie Rand des Haufens ausfransen gelassen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und

Steinen zu erreichen (mehrfähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen. Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhauften einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mindestens eine Breite von 50 cm aufweisen. Vorhandene Strukturen (Steinhauften, Holzansammlungen etc.) sind, soweit sie nicht im direkten Baufeld liegen, zu erhalten und in die Flächenkonzeption (nachfolgende Freiflächenplanung zum Bauantrag) zu integrieren.

Nachfolgende Skizzen stellen die mögliche Ausführung dar.

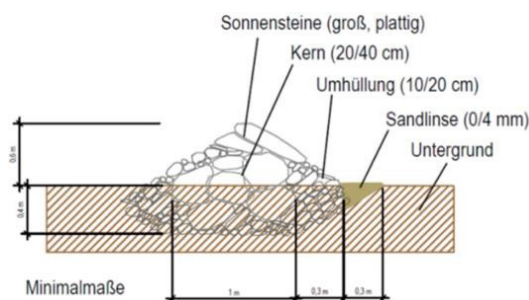


Abb. Schematische Darstellung eines Steinhaufens (links) mit vorgelagerter Sandlinse sowie einer sandüberschütteten Gabionenmauer (rechts). Sie kann auch als Böschungssicherung dienen. Jeweils ohne Maßstab

Die Anlage der Eidechsenhabitate stellt auch unter pädagogischen Gesichtspunkten eine wichtige Maßnahme dar, um den Kindern das Umweltbewusstsein näher zu bringen.

Die Anlage von untergeordneten wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig, ebenso sind Spielgeräte zulässig.

#### Umsetzung

Da im Bebauungsplan keine Details zur Gestaltung / Bepflanzung festgesetzt werden, sind im Zuge der nachgelagerten Freiflächenplanung zum Bauantrag die Gehölze, Einsaaten und sonstigen Bepflanzungen auf die Nutzung, das Raumkonzept, die Bodenverhältnisse und sonstige Rahmenbedingungen, insbesondere die Anforderungen an den Artenschutz, anzupassen und festzulegen, so dass aus der Freiflächengestaltung auch pädagogische Gesichtspunkte abgeleitet werden können. Diese Planung ist mit dem städtischen Grünamt und der zuständigen Naturschutzbehörden (Artenschutz) im Detail abzustimmen.

#### Hinweise

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (u.a. in Höhlenbäumen) vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Rechtzeitig vor Freistellung des Baufeldes (nachfolgende Planungsebene der Baugenehmigung) sind die Flächen bei geeigneter Witterung während der Aktivitätsphase auf von Reptilien besiedelte Habitatstrukturen zu kontrollieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Aufstellen von Reptilienzäunen) mit der Fachbehörde abzustimmen.

Die städtische Baumschutzsatzung ist zu beachten.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit vorliegender Planung wird der Neubau einer Kindertagesstätte sowie einer Grundschule ermöglicht.

Die Nachfrage nach entsprechenden Betreuungs- und Bildungsplätzen in Völklingen ist hoch, so dass die Stadt mit vorliegender Planung der hohen Bedarfssituation nachkommt.

Generell sind im Stadtgebiet mehrere potenziell in Frage kommende Standorte vorhanden. Allerdings ist dieser für eine zügige Realisierung der am besten geeignete, da die Erschließung vorhanden ist, aufgrund der Umgebungsnutzung (Hotel, diverse soziale Nutzungen, Wohnen) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es sich um eine verkehrsgünstig gelegene Fläche im Einzugsbereich der Völklinger Innenstadt handelt. Somit wird dem Gebot der Innenentwicklung nachgekommen. Hinzu kommt, dass eine aus städtebaulicher Sicht unattraktive Brachfläche beseitigt und einer Neunutzung zugeführt wird. Durch die Lage im Einzugsbereich des Stadtgebietes wird eine soziale Durchmischung erreicht, die dem Aspekt der Integration Rechnung trägt.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der bestehende Bebauungsplan weiterhin Rechtskraft hätte und Stellplatzflächen in großem Umfang möglich wären. Die Realisierung der Kita / Schule wäre nicht möglich.

## 7. HINWEISE

*Deutsche Bahn* Die Deutsche Bahn weist auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) vorsorglich hin.

*Telekom* Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich mit der Telekom in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses ist sich mit dem Bauherrenserservice 0800 3301903 in Verbindung zu setzen.

*EVS* Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom

01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

LUA	Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
Denkmäler	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
Kampfmittel	Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
Bergbau	Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.
Gesundheitsamt	Auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, sowie der entsprechenden technischen Regelwerke wird hingewiesen.
STEAG	Im Plangebiet befinden sich Fernwärmeversorgungsanlagen der Steag. Das Merkblatt über Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten ist zu beachten.

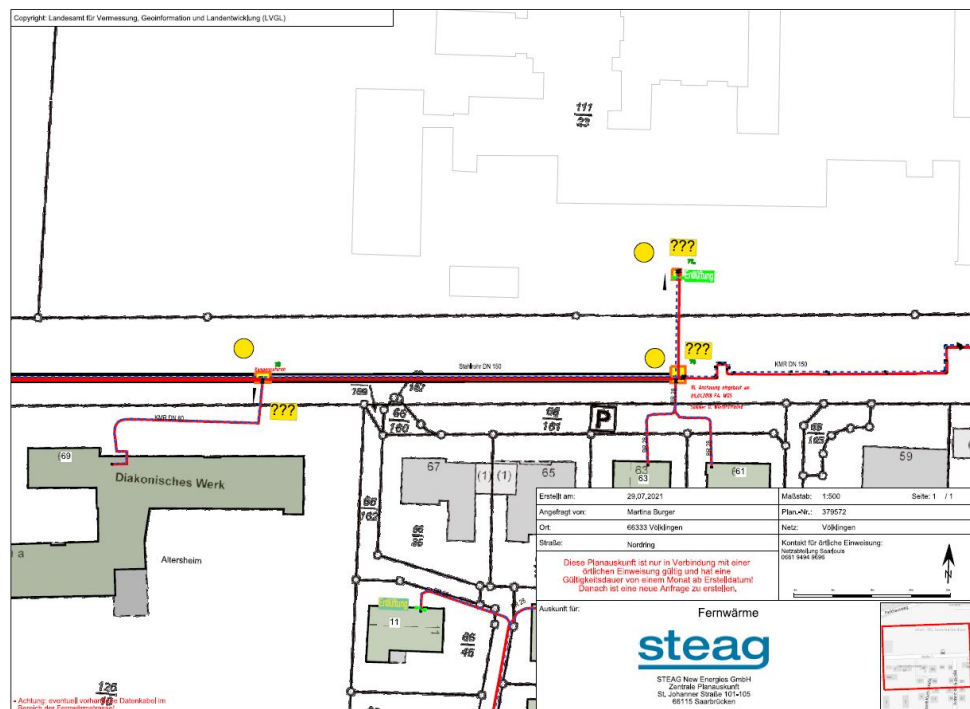


Abb.: Fernwärmeleitung der STEAG, Quelle: STEAG

Telefonica	Durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554210_417554212 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 59 m und 89 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





Abb.: Lage der Richtfunkverbindung, Quelle: Telefonica

#### Vodafone

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Bauaufreimung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com  
Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan beizulegen.

#### Westnetz

Nach ausdrücklicher Aufforderung des Leitungs-/Versorgungsträgers wurde das vorliegende Plangebiet in der bereitgestellten Online-Auskunft selbstständig auf betreffende Leitungen oder Anlagen geprüft. Zum Stand 28.07.2021 konnten über besagte Online-Planauskunft, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen die das Plangebiet betreffen ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-/Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-/Versorgungsträger.

Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-/Versorgungsträger durchzuführen.

#### Klimaschutz

Es wird empfohlen, solare Strahlungsenergie zu nutzen sowie die Fassaden der geplanten Gebäude zu begrünen.

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu beachten ist, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der für den überplanten Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Krankenhaus einschl. der erforderlichen Stellplätze festsetzt.

*Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,  
Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen berücksichtigen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die zulässigen Nutzungen (Schule und Kita) negative Beeinträchtigungen auf die umgebende Bebauung ausgehen. Auch von Beeinträchtigungen der Sicherheit ist nicht auszugehen. In der Nachbarschaft befinden sich ein Hotel und ein Pflegeheim. Die geplanten Bildungseinrichtungen haben auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse keinen Einfluss.

*Wohnbedürfnisse  
der Bevölkerung*

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung einer Brachfläche. Im Plangebiet kann kein neuer Wohnraum entstehen, da es sich um eine Gemeinbedarfsfläche handelt. Allerdings wirkt sich die geplante Schule mit Kita positiv auf die Wohnbedürfnisse der Bewohner der Innenstadt aus, da diese nun eine neue Möglichkeit zur Kinderbetreuung erhalten.

*Soziale und kulturelle Bedürfnisse, Bildung  
- Freizeit und Erholung*

Durch Realisierung der geplanten Grundschule und Kita wird dem Aspekt der Bildung Rechnung getragen. Die Fläche erfüllt keine Funktionen im Bereich Erholung für die Allgemeinheit. Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch Nutzungen an anderen Standorten im Stadtgebiet abgedeckt.

*Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile  
- Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche*

Die oben genannten Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf den zentralen Versorgungsbereich. Sonstige negative Auswirkungen auf die o.g. Belange sind daher nicht zu erwarten.

*Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege  
Orts- und Landschaftsbild*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten, Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung fügt sich der Bebauungsplan in die Bebauung der Umgebung ein. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind somit gewahrt.

*Kirchliche  
Belange*

Kirchliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht relevant, diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

*Belange des  
Umweltschutzes*

a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Die vorliegende Planung setzt eine um 0,1 geringere GRZ fest (alter BP setzte 0,8 fest, nun ist eine GRZ von maximal 0,7 geplant), was sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt.

Daher ist durch die beabsichtigten Festsetzungen nicht von einer nennenswerten Verschlechterung der o.g. Schutzgüter gegenüber dem rechtlich zulässigen Maß auszugehen.

Auf Grund der ehemaligen intensiven Nutzung als Krankenhaus ist der größte Teil der Fläche anthropogen überformt (heute Schotterparkplatz). Naturnahe Flächen sind lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes vorhanden, welcher ehemals als Parkanlage des Krankenhauses diente. Durch die Begrünung der nicht überbau-

baren Flächen werden einerseits neue Grünstrukturen für die Fauna geschaffen, andererseits ein positiver Beitrag für das Kleinklima geleistet. Hinsichtlich des Artenschutzes werden vorsorgliche Maßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen, Reptilienhabitats) bereitgestellt, um negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Vorhandene Grünstrukturen werden sofern möglich und nicht von Baumaßnahmen betroffen erhalten und in die Planung integriert. Dies sorgt auch weiterhin für einen guten Luftaustausch.

- b) *Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes*  
Es befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet in der Umgebung des Plangebietes.
- c) *Schutzgut Mensch*  
Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die Planung, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang zu erwarten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits eine Vornutzung vorhanden war.
- d) *Kultur- und Sachgüter*  
Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.
- e) *Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern*  
Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Die Ver- und Entsorgung ist sichergestellt.
- f) *Nutzung erneuerbarer Energien*  
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan in Form von Nebenanlagen gewährleistet.
- g) *Darstellung von Landschaftsplänen*  
Der Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zu den Belangen des Landschaftsprogrammes. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die Fläche als Siedlungsfläche dar.
- h) *Erhaltung der Luftqualität*  
Es ist davon auszugehen, dass sich die grünordnerischen Festsetzungen positiv auf die Luftqualität auswirken. Stark emittierende Betriebe bzw. Betriebe, die die vorgesehene Nutzung bzw. das Wohnen im Umfeld stören würden (gewerbliche Nutzungen), sind ohnehin nicht zulässig.
- i) *Wechselwirkungen*  
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild zum Positiven. Eine vorhandene Brachfläche wird beseitigt. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.
- j) *Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*  
Nutzungen die unter die Seveso-Richtlinie fallen würden sind in vorliegendem Bebauungsplan unzulässig.

Belange nach  
§ 1 Nr. 8 a – f

Die Planung wird voraussichtlich wirtschaftlich positive Effekte haben, da mit der Realisierung der Kindertagesstätte bzw. der Grundschule in aller Regel auch die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist.

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich die der Versorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit werden nicht beeinträchtigt. Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht der Rohstoffgewinnung dient.

*Verkehr/ Mobilität*

Durch die geplante Nutzung wird Ziel- und Quellverkehr induziert, der insbesondere durch Mitarbeiter sowie das Bringen und Abholen der Kinder entsteht. Entsprechende Flächen zur Ordnung des Verkehrs werden vorgehalten (Parkplatz).

Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr vom angrenzenden Nordring ohne Probleme aufgenommen werden kann.

Zu beachten ist, dass an dieser Stelle bislang die Rechtskraft für ein Krankenhaus existiert, welches ein höheres Verkehrsaufkommen, nicht zuletzt auch durch Besuchsverkehr am Wochenende, als die nun geplanten Bildungseinrichtungen hatte.

*Verteidigung/  
Zivilschutz*

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

*Städtebauliche  
Planungen*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen Planungen.

*Hochwasser-  
schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlingen/  
Asylbegehrende*

Anlagen bzw. Nutzungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

**ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)***rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die bei längerer Planungsdauer im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen bei erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf über mehrere Vegetationsperioden können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

*Tabelle:*

*Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Potenzielle Betroffenheit	Zumindest temporäre Habitatstrukturen in Form von offenen Schotterflächen im Plangebiet vorhanden. Zudem im westlichen Geltungsbereich südexponierte Gehölzsäume. -> Kommentar s.u.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine Quartiere oder Wochenstuben im Plangebiet oder im direkten Umfeld bekannt. Höhlenbäume konnten im westlichen Gehölzbestand nicht festgestellt werden, lediglich 2 Buchen im Norden Nutzung als Jagdhabitat möglich. -> Kommentar s.u.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. -> Kommentar s.u.

**Ergebnis**

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

**Reptilien**

Der NABU hat in seiner Stellungnahme vom 02.09.2021 auf Vorkommen von Mauereidechsen (incl. juveniler Exemplare) in den ruderalen Saumstrukturen im nördlichen Plangebiet hingewiesen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, vor Räumung und Bauaufreißung bei geeigneter Witterung während der Aktivitätsphase der Reptilien eine Untersuchung durchzuführen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Reptilienzäunen notwendig, um ein erneutes Einwandern in das Baufeld zu vermeiden. Dies erfolgt im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsphase. Ersatzhabitate (Stein-/ Totholzhaufen) werden in den Randbereichen des Plangebiets rechtzeitig vor der Bauaufreißung bereitgestellt, um den Erhaltungszustand zu gewährleisten. Da die Mauereidechse eine expansive Art ist, die neue Lebensräume schnell wiederbesiedelt, ist davon auszugehen, dass auch die Freiflächen der KiTa und der Schule nach Abschluss der Herstellungsarbeiten wieder als Lebensraum angenommen werden.

Auch sind im Eingriffsumfeld weitere Habitatstrukturen entlang der umliegenden Gehölzflächen und der nördlich angrenzenden Waldflächen vorhanden, auf die potenziell vorkommende Individuen ausweichen könnten. Somit kann eine durch den Eingriff verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Für das Plangebiet sind keine Nachweise von Fledermausquartieren bekannt.

Da der Gehölzbestand im westlichen Bereich nicht hallenartig ausgeprägt ist, ist er als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten ungeeignet. Nicht auszuschließen ist, dass Rindenabplatzungen oder Spalten an Gehölze in den Randbereichen des waldartigen Bewuchses von Einzelindividuen als Sommerquartier genutzt werden.

Lediglich an zwei abgestorbenen Buchen im nördlichen Geltungsbereich wurden Höhlen festgestellt, die potenziell als Quartier genutzt werden können. Deshalb muss vor Fällung dieser Bäume eine Kontrolle durchgeführt werden, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Umfeld - vor allem im nördlich angrenzenden Wald - geeignete Quartierbäume vorhanden sind oder dass eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat vorliegt. Eine Reduzierung des (möglichen) Jagdhabitats stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern die lokale Population durch den Eingriff in ihrem Bestand nicht dauerhaft gefährdet wird. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sind die geschotterten Freiflächen nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.

### Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL / Rastvögel

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Nachweise von Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL bekannt. Fundnachweise von Rastvögeln liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

### Europäische Vogelarten

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die nördlich anschließenden Wälder).

#### *Maßnahmen*

### Allgemeines

Folgende Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen
- Kontrolle des Baufeldes auf Besiedlung von Reptilien
- vorsorgliche Bereitstellung von Ersatznisthöhlen und Fledermauskästen sowie art-erhaltender Reptilienhabitatelementen (z.B. Steinhäufen)
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen mit blütenreichem Kräuterrasen und Gehölzen sowie Kleinstrukturen); mit Naturschutz abgestimmte Detailplanung im Zuge der nachgeordneten Freiflächenplanung zum Bauantrag

#### *Fazit*

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und art-erhaltenden Maßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden sowie die o.a. Maßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

#### Quellen- Verzeichnis

- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV  
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora: SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)  
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOO\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/PFLA\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf)
- Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, *Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden*  
TROCKUR, B. et al. 2014, *Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]*  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf) (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/  
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>  
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/REP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)
- Vögel: BEZZEL, E. (1993): *Kompodium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel*  
BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): *Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar* (Hrsg.), *Atlantenreihe Bd. 3*
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, *Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008*  
HERRMANN, M. (1990): *Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz*  
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): *Die Haselmaus*  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLE D\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLE D_A-N_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLE D\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLE D_P-V_Kombination.pdf)
- Sonstige: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/SONS\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf)



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

### ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 02.09.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 27.07.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

### Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>1</b>	<p><b>Amprion GmbH</b>          Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund</p> <p>Mail vom 02.08.2021          Az.: Vorgangs-Nr. 154770          Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>2</b>	<p><b>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Frau Michaela Zieder</b>          Pasteurstraße 7, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 30.07.2021          Az.: -/-          In Artikel 3, Absatz 3. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" im November 1994 aufgenommen worden. Alles staatliche Handeln ist unter dieses Gebot gestellt.</p> <p>Als Grundnorm - auch der sozialen Rehabilitation, also der gesellschaftlichen Integration - gilt ebenfalls § 10 des Sozialgesetzbuch I (SGB I):</p> <p style="text-align: center;">§ 10          Eingliederung Behinderter</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nebenstehende gesetzliche Normen sind wichtige Regelungen, die auf nachgeordneten Planungsstufen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes, der lediglich einen groben rechtlichen Rahmen für die geplante Nutzung bildet, können keine detaillierten Festsetzungen diesbezüglich getroffen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

„Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, oder wenn eine solche Behinderung droht, hat unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben zu sichern“.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bei baulichen Gestaltungen Barrierefreiheit nicht nur mobilitätseingeschränkten behinderten Menschen zugute kommt, sondern gleichzeitig einen Gewinn für Familien mit Kindern und ältere Menschen bedeutet.

Im Einzelnen sind bei der Gestaltung von Veranstaltungen – und Versammlungsstätten sowie Gaststätten folgende Vorschriften zu beachten:

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 3. Juni 1996, Nr.23). insbesondere die §§ 3, 54 und 55

### §3

#### Sicherheit und Ordnung

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie

...

3. Die besonderen Belange der Familien mit Kindern, der Behinderten und alten Menschen berücksichtigen.

### §54

#### Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie von diesem Personenkreis ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können .

... Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile von

...

2. Versammlungsstätten einschliesslich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>.. .4. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,        ...        6. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe -        und Ausstellungsbauten,</p> <p>Sobald § 54 anzuwenden ist, gilt gleichzeitig § 55, in dem die Einhaltung der technischen Baubestimmungen zwingend geregelt ist. Im Amtsblatt des Saarlandes vom 18. Dezember 1997 ist die Auflistung der technischen Baubestimmungen bekanntgemacht worden. Damit sind die technischen Baubestimmungen in den Geltungsbereich der LBO aufgenommen worden. In dieser Liste sind die DIN 18024 und 18025 jeweils den Teilen 1 und 2 enthalten.</p> <p>Für die Gestaltung des Objektes Am Leh 8 „Änderung Schule und Kita St. Michael“ von besonderer Bedeutung ist die DIN18024 Teil 2: Barrierefreies Bauen;        Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten.</p> <p>Im übrigen kann auch auf die DIN 18024 Teil 1: Barrierefreies Bauen: Strassen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen.</p> <p>Darüber hinaus regelt die Versammlungsstättenverordnung die Anforderungen an Zugänge für Behinderte, alte Menschen und Mütter mit Kleinkindern sowie die notwendigen Behindertenparkplätze, Tischplätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Rettungswege und für Behinderte geeignete Toiletten.</p> <p>Ansonsten: Bitte die neue Landesbauordnung beachten</p> <p>Sollten noch Fragen offenstehen, können Sie mich unter der Telefonnummer 06898/294524 erreichen.</p>	
3	<b>Bergamt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	<b>Creos Deutschland GmbH</b> Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg  Mail vom 29.07.2021 Az.: CR-2021-05112 Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusi-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>ve der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</li> <li>· Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)</li> <li>· Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)</li> <li>· Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)</li> <li>· Villeroy &amp; Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)</li> </ul> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>7</b>	<b>CSG GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>8</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest</b>        Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt</p> <p>Mail vom 28.07.2021        Az.: TOEB-KAR-21-110063        die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
<b>9</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11</b>        Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 27.07.2021        Az.: 303-21/SB/JT        Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG –</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.    E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrenserservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan</i></p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>    Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
10	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technische Planung und Rollout</b>          Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 09.08.2021          Az.: -/          vielen Dank für Ihr Schreiben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Unsere Richtfunkstrecken haben ausreichend Abstand zum markierten Grundstück.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>hier: Übersichtsplan mit Geltungsbereich</i></p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>11 Deutscher Wetterdienst</b> Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 09.08.2021 Az.: PB24A/07.63.07/396-2021</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 „Am Leh“ 8.Änderung Schule und Kita St.Michael der Stadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>12 energis-Netzgesellschaft mbH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Schreiben vom 27.08.2021          Az.: T SP be-lj          Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 27.Juli 2021 zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich betreiben weder die energis GmbH noch die enrgis-Netzgesellschaft mbH Versorgungseinrichtungen. Daher bestehen gegen die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Frank Becker gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
13	<p><b>Entsorgungszweckverband Völklingen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
14	<p><b>Ericsson Services GmbH</b>  <b>Contract Handling Group</b>          Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 05.08.2021          Az.: -/-          Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.          Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-gttgmbh@telekom.de.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.          Die Deutsche Telekom wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
15	<p><b>EVS Entsorgungsverband Saar</b>  <b>Abwasserwirtschaft</b>          Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 04.08.2021          Az.: -/-          in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.          Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.          Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.          Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
<b>16</b>	<p><b>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</b>          Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 28.07.2021          Az.: AF3/TW/FM          Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>17</b>	<p><b>Gemeinde Bous</b>          Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p> <p>Schreiben vom 27.07.2021          Az.: Wa/Gö          Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/71 „Am Leh“ 8.Änderung Schule und Kita St.Michael herstellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>18</b>	<b>Gemeinde Großrosseln</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>19</b>	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>20</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</b>          Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 18.08.2021          Az.: -/-          mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule geschaffen werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorzutragen.	forderlich.
<b>21</b>	<p><b>inexio GmbH</b>          Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 02.08.2021          Az.: Ticket #5153841          vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a>" zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>22</b>	<p><b>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Frau Anne Herzhauser</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>23</b>	<p><b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b>          Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 02.09.2021          Az.: 01/1311/1585/SL          gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes Nr. I/71-7 „Am Leh“ 8. Änderung Schule und Kita St. Michael in der Mittelstadt Völklingen bestehen seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b>          Die Bebauungsplanänderung umfasst das Gelände des abgerissenen Krankenhauses St. Michael. Der größte Teil der Fläche ist geschottert, im wesentlichen Teil sind Reste der ehemaligen Krankenhausfreifläche mit Baum und Gehölzstand vorhanden. Die erhaltenswerten Bäume wurden erfasst und sollen soweit möglich in die Planung integriert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen und der gesetzlichen Rodungsfrist in den Planunterlagen hin. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BSchG) geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Gemäß Gutachter sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG gegeben, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Hinweise auf die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen sowie die gesetzlich einzuhaltenden Rodungszeiten sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Die vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen sind den Planvorgaben entsprechend umzusetzen.</p> <p><b><u>Gewässerschutz</u></b>          Die vorgesehenen Flächen waren vor dem 1. Januar 1999 mit den Gebäuden des ehemaligen Krankenhauses St. Michael bebaut. Diese wurden zwischenzeitlich abgerissen. Somit ist der § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) hier nicht anzuwenden.</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal.</p> <p><b><u>Bodenschutz und Geologie</u></b>          Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p>	<p>Keine Anregungen</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24	<b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	<b>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<b>Landesdenkmalamt</b> Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler  Schreiben vom 09.08.2021 Az.: LDA/TÖB/Kn-Scho Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.      Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	<p><b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
28	<p><b>Landespolizeipräsidium</b>  <b>Direktion LPP 1</b>  <b>LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>      Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 09.08.2021      Az.: LB 495/2021</p> <p>nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbe-      reich <b>keine</b> konkreten Hinweise auf mögliche      Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit      nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p><u>Bemerkungen:</u>      Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur      eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht      auszuschließen, dass andere Verdachts-      momente vorliegen könnten, die aus folgenden      Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht      erkennbar waren und somit nicht in diese      einfließen konnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandbombenblindgänger (in der Regel im      Luftbild nicht erkennbar)</li> <li>- durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken      Bombardierungen sind vermutliche      Einschlagstellen nicht erkennbar</li> <li>- schlechte Luftbildqualität</li> <li>- nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind      mit Luftbildaufnahmen belegt</li> <li>- keine Luftbilder vorhanden</li> <li>- Schlagschatten durch Gebäudeteile</li> <li>- Bewuchs / Bewaldung / Bebauung</li> <li>- Flakgranatemplindgänger</li> <li>- Bombardierungen / Kampfhandlungen nach      den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen</li> <li>- vergrabene Kampfmittel</li> </ul> <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß      Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein      Restrisiko erhalten bleiben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die      Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u>        Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
<b>29</b>	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b>        In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 31.08.2021        Az.: -/-        Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>30</b>	<p><b>Ministerium der Justiz</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>31</b>	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>32</b>	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>  <b>Oberste Landesbaubehörde OBB 11:</b>  <b>Landes- und Stadtentwicklung,</b>  <b>Bauaufsicht und Wohnungswesen</b>        Halbergstr. 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 05.08.2021        Az.: OBB11-113-2/21 Be        der Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung einer Kita sowie einer Grundschule stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Allerdings erscheint die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 aus hiesiger Sicht sehr hoch gegriffen. Nach einer überschlägigen Ermittlung von rd. 9.000 qm Gemeinbedarfsfläche wären bei einer GRZ von 0,8 somit ca. 7.200qm baulich nutzbar.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Generell ist bei Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche die Festsetzung einer Grundflächenzahl nicht erforderlich. Obwohl es sich in vorliegendem Fall um einen Angebotsbebauungsplan mit größtmöglicher Flexibilität handelt, wurde dennoch eine maximale Versiegelungsobergrenze gewählt, um entsprechende Freibereiche zu gewährleisten. Es handelt sich bei der</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Es wird zwar auf S. 8 der Begründung argumentiert, dass 1. die Festsetzung zur Sicherstellung des Erhalts von Freibereichen und der Beschränkung der Versiegelung dient und 2. die Festsetzung der im rechtskräftigen Bebauungsplan entspricht, der an dieser Stelle ein Krankenhaus festsetzt. Allerdings wird von hier davon ausgegangen, dass der Bedarf an Grün- und Frei- bzw. Spielflächen einer Kita sowie einer Grundschule nicht mit dem Bedarf an Grünstrukturen eines Krankenhauses gleichzusetzen ist. Insofern bitte ich um Prüfung in eigener Zuständigkeit, ob eine Reduzierung der GRZ im Hinblick auf die Zielsetzung des Bebauungsplans sinnvoll ist.</p>	<p>festgesetzten GRZ um ein Höchstmaß, dass die geplanten Gebäude für Schule einschl. Schulhof und Kita, zugehörige Gebäudeteile wie z.B. Turnhallen, Hausmeisterwohnung etc. sowie Stellplätze für Mitarbeiter beinhaltet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Redaktionelle Anpassung der GRZ auf 0,7. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
33	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>  <b>Ref.OBB24 (Liegenschaften)</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
34	<p><b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>  <b>Abt. D – Forstbehörde</b>      Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 20.08.2021      Az.: D/4 2401-0002#0246 2021/081180      im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald in nördlicher Richtung an den Geltungsbereich anschließt.</p> <p>Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB aufzunehmen. Zur Klarheit, bitte ich die Waldabstandslinie von 30m, als Planzeichen in die Planzeichnung aufzunehmen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind bereits als Hinweis enthalten. Zur Konkretisierung wird die Regelung zusätzlich als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB aufgenommen. Die Waldabstandslinie wird zeichnerisch dargestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Redaktionelle Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme sowie zeichnerische Darstellung der 30 m Waldabstandslinie. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
35	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b>      Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 20.08.2021      Az.: E/1-M05 Sch/Vk      zu der o.a Bauleitplanung äußert sich die Stabsstelle Klimaschutzkoordination der Landesregierung wie folgt:</p> <p>Aus Klimaschutzsicht wird die Installation von Photovoltaik- und ggfls. Solarthermieanlagen auf den Dächern empfohlen und dies bereits im</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Stadt Völklingen ist generell an einer klimafreundlichen Bauweise gelegen, daher ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine</p>

**Mittelstadt Völklingen  
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Zuge der Dachplanung zu berücksichtigen. Weiter werden im Rahmen der Möglichkeiten eine besonders energieeffiziente Bauweise, die Nutzung nachhaltiger Baustoffe sowie eine gute und sichere Anbindung für den Fuß- und Radverkehr empfohlen.</p> <p>Bei der Gestaltung der Stellplätze wird ange-regt, der zukünftigen Entwicklung hin zu mehr Elektromobilität durch Einplanung einer Ladeinfrastruktur Rechnung zu tragen und für Fahrräder attraktive Abstellmöglichkeiten mit zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich der Vorgaben zum Ausbau von Lei-tungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität wird auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vom 18. März 2021 (GebäudeElektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz GEIG) in seiner gültigen Fassung hin-gewiesen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im wei-teren Verfahren das Oberbergamt für das Saar-land zu beteiligen.</p>	<p>Fassadenbegrünung beabsichtigt. Aus Gründen der Flexibilität wird jedoch auf eine konkrete Festsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt verzich-tet. Die nebenstehenden Empfehlungen zur energieeffizienten Bauweise und Nutzung solarer Energie sind allesamt innerhalb des Bebauungsplanes zulässig. Gleiches gilt für die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder können auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>36 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Neues Rathaus, 66333 Völklingen</b></p> <p>Mail vom 19.08.2021 Az.: -/- die Aufstellung des Bebauungsplans wird aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ soll mit der neuen Zweckbestimmung „Kindertagesstätte / Grundschule“ die Errichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule sowie einer Kindertagesstätte ermöglichen. Damit erfüllt die Stadt Völklingen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus die Forderung der lokalen Wirtschaft, vorausschauend ein</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	ausreichendes Angebot an Bildungs- und Betreuungspätzen zu schaffen, das auch dem steigenden Bedarf an flexiblen und ausgedehnten Betreuungszeiten Rechnung trägt.	
37	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</b>          Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 28.07.2021          Az.: -/-          zur Planung wird wie folgend Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzlich sollte die Dachnutzung als Standort für Energiegewinnung, und oder als Ausgleichsfläche durch Dachbegrünung Berücksichtigung finden, zumal dies ein wesentlicher Beitrag gegen den Klimawandel darstellt und nachhaltig zur Luftverbesserung beiträgt.</p> <p>Ebenso sollte eine Regenwassernutzung zur Bewässerung der Grünflächen stattfinden.</p> <p>Zu grünordnerische Festlegung:          Blütenreiche Rasenflächen funktionieren nur auf wenig begangenen Flächen.</p> <p>Empfohlen werden Bäume die den Klimawandel besser Meistern als die einheimischen Gehölze und von denen keine Gefahren wie z.B. von Eichenprozessionsspinner oder Wespen bei Fallobst usw. ausgehen.</p> <p>Bei der Baumgröße min StU: 16/18 cm mit 2,30m hohem Kronenansatz.</p> <p>Bei versiegelten Flächen mit Baumbestand sollte zertifiziertes Baums substrat festgesetzt</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Stadt Völklingen ist generell an einer klimafreundlichen Bauweise gelegen, daher ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine Fassadenbegrünung beabsichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Empfehlungen zur Energiegewinnung bzw. Dachbegrünung sind allesamt innerhalb des Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Aus Gründen der Flexibilität wird jedoch auf eine konkrete Festsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt verzichtet.</p> <p>Generell ist die getrennte Behandlung des Regenwassers, die der § 49a SWG vorgibt, in vorliegendem Fall nicht zu berücksichtigen, da das Grundstück bereits bebaut war.</p> <p>Die spätere Nutzung des Regenwassers obliegt der EigentümerIn.</p> <p>In dem Hinweis ist bereits enthalten, dass die blütenreichen Rasenmischungen nur in weniger intensiv genutzten Bereichen in Betracht kommen.</p> <p>Bei der im Bebauungsplan enthaltenen Pflanzliste handelt es sich lediglich um eine nicht abschließende Auflistung potenzieller Sorten, welche konkreten Pflanzen letztlich zum Einsatz kommen, wird im Rahmen der Detailplanung festgelegt, die mit dem städtischen Grünamt und der Naturschutzbehörde (Artenschutz) abgestimmt wird.</p> <p>Die Empfehlung zum Mindeststammumfang sowie zum Kronenansatz wird aufgenommen, ebenso die Empfehlung zum zertifizierten Baums substrat.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	werden.  Die Festsetzung der Gehölze und Bepflanzungen sollte auf die Nutzung, Raumkonzept, Bodenverhältnisse und sonstige Rahmenbedingungen angepasst erfolgen	Die genauen Pflanzungen werden nicht im Bebauungsplan festgelegt. Wie weiter vorne erläutert handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung. Die Details zur Bepflanzung werden im Rahmen der Umsetzung der geplanten Nutzung festgelegt (Freiflächenplanung zum Bauantrag).  <b>Beschlussvorschlag:</b> Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.
42	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 44 - Forstwirtschaft</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 51 - Bauverwaltung,</b> <b>Städtebauförderung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 52 - Stadtplanung und -</b> <b>entwicklung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-</b> <b>Information</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und</b> <b>Kanalbau</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und</b> <b>Projektmanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<b>NABU, Naturschutzbund Deutschland</b> <b>Landesverband Saarland e. V.</b> Mail vom 02.09.2021  der NABU Saarland bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.  Wir sehen es als überaus problematisch an, wenn mittlerweile wiederholt potenzielle Reptilienhabitate (vgl. Begründung, S. 16, "potenzielle Betroffenheit" Reptilien) von der agstaUMWELT GmbH im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht konkret überprüft werden.  Zumindest die Mauereidechse kommt nachweislich im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor, so dass entsprechende Vermei-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  In der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurde darauf hingewiesen, dass diese Abschätzung nur auf den Zeitpunkt der Datenbewertung zu beziehen ist, so dass sich daraus durchaus noch Untersuchungsbedarf für die nachgeordnete Baugenehmigungsphase ergibt, die u.U. erst längere Zeit nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens in die Wege geleitet wird, so dass es sinnvoll ist, erst dann die Detailuntersuchungen durchzuführen, da sich Strukturen durch Sukzession schnell verändern können. Der Auftrag der agstaUMWELT GmbH umfasste keine umfassenden Detailuntersuchungen vor Ort über eine Vegetationsperiode. Die Fachbehörde hat im Übrigen diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens gefordert.  Die Mittelstadt Völklingen bedankt sich für die Hinweise des NABU. Es wird rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Baufeldräumung bei geeigneter Witterung und inner-



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>dungs- und Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, um den Schutzanforderungen der lokalen Population zu genügen - so wie es bei den anderen potenziell betroffenen Artengruppen sogar vorsorglich geschieht. Da auch diesjährige Schlüpflinge (vier von zehn Tieren insgesamt) darunter sind, findet auf der Fläche offensichtlich auch eine Reproduktion statt und es ist in der kalten Jahreszeit in geeigneten Strukturen von überwinternden Tieren auszugehen.</p> <p>Ob mit weiteren planungsrelevanten Arten auf der Fläche gerechnet werden muss, konnte unsere heutige stichprobenartige Erfassung (Frau Stein/NABU-AG Amphibien &amp; Reptilien) aus nachvollziehbaren Gründen nicht klären.</p> <p>Die heute gewonnen Erkenntniss sind im Faunistisch-Floristisches Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) hinterlegt (s. Anlage). Belegfotos liegen ebenfalls vor.</p> <p>Zur Klärung der offenen Fragen halten wir eine Begutachtung der Fläche durch ein herpetologisch erfahrenes Fachbüro zu optimalen jahres- wie tageszeitlichen Bedingungen für geboten. Dies insbesondere, um auch die ebenfalls als potenziell vorkommend charakterisierte Zauneidechse (s. Begründung, S. 16) sicher ausschließen zu können. Ansonsten bleibt die Aussage der saP spekulativ und damit unzureichend.</p> <p><i>Anlage: Kartenausschnitt Delattinia</i></p>	<p>halb der Aktivitätsphase der Reptilien kontrolliert, ob eine Besiedlung vorhanden ist. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde werden dann ggf. Maßnahmen zur Vermeidung (Reptilienzäune) oder der Umfang der artnerhaltenden Maßnahmen innerhalb des Plangebiets festgelegt.</p> <p>Die Mittelstadt Völklingen sieht es als Selbstverpflichtung an, die notwendigen Artenschutz-Maßnahmen, die sich u.U. erst aus weiteren Untersuchungen ergeben, im Zuge der nachfolgenden Freiflächenplanung, die auch einen wichtigen pädagogischen Hintergrund haben muss, umzusetzen.</p> <p>Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Detailprüfung auf die nachfolgende Planungsebene (Bauantrag mit Freiflächenplanung) stellt eine legitime und durchaus praktikable Vorgehensweise dar, um aktuelle und belastbare Daten zu erhalten, auf die gezielt reagiert werden kann.</p> <p>In diesem Sinne ist auch die im Bebauungsplanverfahren als Anhang zur Begründung erstellte saP (grobe Potenzialabschätzung) zu sehen, die keineswegs spekulativ und unzureichend ist, sondern die Aufgabe hat, auf Basis vorhandener Daten auf nachfolgend notwendige Schritte hinzuweisen. Im Übrigen hat die Fachbehörde (LUA) keine Ergänzungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens gefordert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Die Begründung sowie die Hinweise werden redaktionell ergänzt und zusätzliche Vermeidungs-/ artnerhaltende Maßnahmen für die Reptilien beschrieben. Da die Artenschutzmaßnahmen für die Umsetzung der Planung (Baugenehmigung / Bauausführung) wichtig sind und die grundsätzliche Beschreibung bereits enthalten ist, sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen.</p>
<b>49</b>	<b>Nippon Gases Deutschland GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>50</b>	<b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Schreiben vom 16.08.2021          Az.: VIII 3110/150/21          nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 1/71 „Am Leh“ 8. Änderung Schule und Kita in der Mittelstadt Völklingen.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
51	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Eric Duval</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Friedrich Duchene</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Horst Heck</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Klaus Udenhorst</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Lothar Hayo</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Manfred Lissel</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	<b>RAG Montan Immobilien GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	<b>RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	<b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 - Jugendamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	<p><b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</b>          Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 30.08.2021          Az.: -/-          mit Schreiben vom 27.07.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für den Gel-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan wird dem Regionalverband zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>tungsbereich des o. g. Bebauungsplans "Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Krankenhaus dar. Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes als "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Schule sind demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist.</p> <p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
61	<p><b>Regionalverband Saarbrücken          Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
62	<p><b>Regionalverband Saarbrücken          Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
63	<p><b>Regionalverband Saarbrücken          Gesundheitsamt</b>          Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 02.08.2021          Az.: -/-          nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen, bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.          Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, sowie der entsprechenden technischen Regelwerke hin (siehe Anlage).</p> <p>Für alle Belange bezüglich lebensmittelrechtlicher Vorgaben ist das Landesamt für Verbraucherschutz verantwortlich.</p> <p><i>Anlage:</i>  <b>Anlage TW zur Stellungnahme</b>  <i>Die Trinkwasserinstallation ist im Sinne der Trinkwasserverordnung (in der aktuell gültigen Fassung) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen (§ 4 TrinkwV). Geeignete Maßnahmen gegen Legionellenwachstum (Punkt 5 – Planung und Betrieb – DVGW Arbeitsblatt W 551) sind einzuplanen. Hierbei ist das technische Regelwerk, insbesondere die einschlägigen DIN-, EN- und ISO-Normen sowie die VDI Richtlinien ebenfalls zu beachten.</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p><i>Bei der Auswahl der Werkstoffe und Materialien sollten trinkwasserhygienische Aspekte klar im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des § 17 TrinkwV hingewiesen. An allen relevanten Stellen (siehe DVGW Arbeitsblatt W 551) sind Entnahmevorrichtungen für Trinkwasseruntersuchungen einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.</i></p> <p><i>Hierzu gehören alle Steigstränge, Ausgang aus dem Trinkwassererwärmer, Rücklauf der Zirkulation, Kaltwasserzulauf unmittelbar nach dem Wasserzähler (noch vor der Filtereinrichtung).</i></p> <p><i>Die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation ist gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Eine Inbetriebnahme neuer Trinkwasserleitungen (Warm- und Kaltwasser) ist nur bei Vorlage einwandfreier Untersuchungsergebnisse zulässig. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Einhaltung der Bestimmungen zur Dichtigkeitsprüfung. Gleichzeitig sind Spül- und Desinfektionsprotokolle des ausführenden Fachbetriebes beizufügen. Feuerlöschleitungen sind soweit vorhanden, und nicht als Feuerlöschleitung „Trocken“ ausgelegt, durch hierfür zulässige Bauteile im Sinne der DIN EN 1717 und der DIN 1988- 600, von der Trinkwasserleitung sicher zu trennen.</i></p>	
64	<b>Regionalverband Saarbrücken</b> <b>Straßenverkehrsbehörde</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	<b>Regionalverband Saarbrücken</b> <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	<b>saarVV</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	<b>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen</b> <b>Herrn Franz-Josef Petry</b> Warndtstraße 124, 66333 Völklingen  Schreiben vom 28.07.2021 Az.: -/ Der Seniorenbeirat Völklingen vertritt die Belange der älteren Generation, also der Seniorinnen und Senioren Völklingens. Unsere Aufgaben sind in der Satzung geregelt. Daher geben wir folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan ab:  Die beiden Bauvorhaben sind erforderlich für die Entwicklung der Stadt und das Gelände ehemaliges Krankenhaus St Michael bietet sich dazu an. Der Seniorenbeirat begrüßt die Vorhaben der Stadt und hat keine baurechtliche Einwände. Jedoch fehlt uns die	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Berücksichtigung der Erwartungen der SeniorInnen in Bezug auf mehr Aufenthaltsqualität. Diese war in der Freifläche vor dem Krankenseingang durch gärtnerische Gestaltung inklusive Sitzgelegenheiten und -bänke gewährt. Auch der Parkhausweg nahm Spaziergänger und ältere Menschen auf, um einen Blick über Völklingen und das Saartal zu haben.

**Unsere Bedenken:**

1. Zufahrt zu MA-Parken über Parkhausweg

Durch den stark wechselnden Einsatz von Lehrern und KITA-Personal wg der Zunahme der Teilzeit- und Minishop-Kräfte erhöhen sich die PKW-Wechsel erheblich an Werktagen und belasten den Parkhausweg nicht unerheblich. Es entstehen verstärkt neue Konflikte für Anwohner und Spaziergänger.

Unser Vorschlag: Zufahrt der MA nur über den Nordring, der als *Umgehung* mal gebaut wurde.

2. Aufenthaltsqualität verbessern

In Völklingen-Mitte und auch in den Stadtteilen fehlt es erheblich an Aufenthaltsqualität insbesondere für die ältere Generation. Zwischen Altenheim St Josef und Hotel Leonardo fehlt uns diese Qualität auch in der Planung. Bewohner vom APH St Josef, Besucher des Hotels und des APH sowie die wartenden Eltern und Großeltern der Kinder bzw der Schüler haben entlang des Nordrings keine Sitz- bzw Aufenthaltsinseln. An Samstagen und Sonntagen und nach jedem Dienstende und in den Ferien sind die Innenhöfe abgesperrt und nicht zugänglich, so entstehen weder „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ noch sind solche Ruhezeiten für Ältere in unmittelbarer Nähe an anderen Orten in der Stadt“ erreichbar. Der Wegfall des Krankenhauses brachte auch Verlust von kurzzeitigen Aufenthaltsorten.

Unser Vorschlag: Zur Realisierung der Bauvorhaben ist die Verlegung des Gehweges im Nordring geplant und damit sollen mindestens 2 Sitzgelegenheiten integrierbar,

Das Plangebiet ist von zwei Seiten erschlossen, konkrete Ein- und Ausfahrtsbereiche werden jedoch nicht festgesetzt, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.

Derzeit sind grundsätzlich 2 Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden, für Mitarbeiter soll der Parkhausweg genutzt werden, der „Hol- und Bringverkehr“, der den größeren Teil des Verkehrs darstellt, soll über den Nordring abgewickelt werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die MitarbeiterInnen der Schule und der Kita eine Verkehrsmenge entsteht, die nicht vom Parkhausweg aufgenommen werden könnte. Beim Parkhausweg handelt es sich nicht um eine reine Anliegerstraße, insofern werden die Bedenken diesseits nicht geteilt. Hinzu kommt, dass auf Ebene des Bebauungsplanes generell keine Festsetzungen zu verkehrsordnerischen Maßnahmen getroffen werden können.

Die Stadt Völklingen nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis. Auf Ebene der Bauleitplanung können jedoch keine gestalterischen Elemente bzw. Elemente zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität wie z.B. Möblierung etc. festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan gibt lediglich einen rechtlichen Rahmen für die geplante Nutzung vor. Sitzbänke bzw. Möblierungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität betreffen nachfolgende Planungsstufen.

**Beschlussvorschlag:**

An der Planung in der vorgelegten Form wird aus o.g. Gründen festgehalten.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>ganztägig und an allen Tagen zugänglich, aufgestellt werden, um die Aufenthaltsqualität merklich zu verbessern.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme in die Planung</p>	
68	<b>Stadt Püttlingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
69	<b>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	<p><b>STEAG GmbH</b>          Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 06.08.2021          Az.: -/-          Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
71	<p><b>STEAG New Energies GmbH</b>  <b>PT-P / Zentrale Planauskunft</b>  <b>Frau Martina Burger</b>          St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 29.07.2021          Az.: 210729-06BM          in dem von Ihnen angefragten und gekennzeichneten Bereich befinden sich <b>Fernwärmeverorgungsleitungen</b>.          Weitere Informationen dazu finden Sie in der Anlage.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94 - 91 12 behilflich sein.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan; Merkblatt über Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
72	<p><b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>          Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 20.08.2021          Az.: -/-</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Von Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen, da sich die maximale Gebäudehöhe deutlich unterhalb von 59 m befindet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554210_417554212 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 59 m und 89 m über Grund</p> <p><i>Hier: Tabelle mit Koordinaten und Höhenangaben</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereich und Leitungstrassen</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
73	<b>Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

a	<p><b>Verteilnetzplanung</b>          Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 26.08.2021          Az.: Stellungnahme Nr.: S010050782          wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p><i>Anlagen: Lageplan(-pläne)</i></p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
74 b	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>  <b>Verteilnetzplanung</b>          Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 26.08.2021          Az.: Stellungnahme Nr.: S010050721          wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2021.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
<b>75</b>	<b>Völklinger Verkehrsbetriebe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>76</b>	<b>VSE Net GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>77</b>	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b>          Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 29.07.2021          Az.: VNT AM ho-lj          Gegen die geplante 8.Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb der Geltungsbereiche keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>78</b>	<p><b>Westnetz GmbH</b>  <b>z.Hd. Netzplanung Trier</b>          Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>Mail vom 27.07.2021          Az.: 2021.07.27-09.41.19.282_5748          vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 10 Tage lang herunterladen. Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt.</p> <p>Sofern Sie die Unterlagen nicht bereits heruntergeladen haben, steht Ihnen folgender Link zur Verfügung:</p> <p><a href="https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/servlet/DownloadExtern?t=rz3z7S75qulXscrUkJ05XdMOE2AVPDzOAAoKbfRM%2BA dARqkWzJYVw3OFofhY4RoG&amp;i=7bbe9025c4a71d218dccc251ed16e54c&amp;s=119e1064873bfd98abe04bb2031db2f&amp;c=1&amp;k=128">https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/servlet/DownloadExtern?t=rz3z7S75qulXscrUkJ05XdMOE2AVPDzOAAoKbfRM%2BA dARqkWzJYVw3OFofhY4RoG&amp;i=7bbe9025c4a71d218dccc251ed16e54c&amp;s=119e1064873bfd98abe04bb2031db2f&amp;c=1&amp;k=128</a></p> <p>Um den Download zu starten klicken Sie bitte auf den Link, oder kopieren Sie diesen in die Adresszeile Ihres Browsers.</p> <p><i>Anlage: Leitungspläne; Schutzanweisung; Zeichenerklärung; Niederschrift intern</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.          Der Leitungs-/Versorgungsträger hat dazu aufgefordert, das Plangebiet in der Online-Planauskunft selbstständig zu prüfen. Zum Stand 28.07.2021 konnten über besagte Online-Planauskunft, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen die das Plangebiet betreffen ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-/Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-/Versorgungsträger.          Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-/Versorgungsträger durchzuführen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

## Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh“, 8. Änderung Schule und Kita St. Michael

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Anlage zu Stellungnahme Nr. 48 (NABU):

FFiPS
Wendelin Schmitt  
Mein Konto  
Abmelden

NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT  
DES SAARLANDES

[Start](#) [Dateneingabe](#) [Karten / Berichte](#) [Projekte / Gruppen](#) [Taxonomische Referenzen](#) [Extras](#) [Info](#)

[Startseite](#)

### Daten zu *Podarcis muralis*

**Details** | [Kommentare und Fotos](#)

**Details zur Beobachtung**

**Datensatz ID:** 4952777

**Art:** *Podarcis muralis*

**Bevorzugter Artname:** *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768)

**Autor:** (Laurenti, 1768)

**Deutscher Name:** Mauereidechse

**Taxonomie:** Animalia :: Squamata :: Lacertidae

**Projekt:** Amphibien und Reptilien des Saarlandes

**Beobachter:** Gabi Stein

**Eingabe durch:** Stein, Gabi

**Bearbeitungsstatus:** Prüfung ausstehend

**Datum:** 02.09.2021

**Kommentar zur Beobachtung:** 10 Mauereidechsen, davon 4 diesjährige Schlüpflinge an einem südexponierten Randstreifen zwischen einer teilweise schon strukturreichen Ruderalfläche und einem Wäldchen. Tiere auch auf einem Sandhügel und in abgelegtem Grünschnitt

**Kommentar zur Aufnahme:** zwischen 9 Uhr 30 und 11 Uhr, sonnig

**Eingabe-Datum:** Eingabe am 02.09.2021 um 12:07 Uhr

**Nachweismethode:** Sichtbeobachtung

**Name des Bestimmers:** Gabi Stein

**Sicherheit der Bestimmung:** Sicher

**verantwortlicher Beobachter:** Gabi Stein

**Anzahl:** 10

**Karte**

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Nutzungsbedingungen](#)